

Verordnung zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 539), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Vilseck folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

§ 1

Die Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten wird im Bereich der Innenstadt von Vilseck (Marktplatz, Vorstadt, Bahnhofstraße bis zum Bahnhof, Herrengasse, Breite Gasse, Kirchgasse, Dippelgasse, Klostersgasse, Froschau, Schlossgasse, Grabenstraße und Schlichter Straße) auf 1.00 Uhr, in der Nacht von Freitag auf Samstag und in der Nacht von Samstag auf Sonntag, sowie in der Nacht vor gesetzlichen Feiertagen auf 2.00 Uhr festgesetzt, weil hierfür wegen der überwiegenden Nutzung als Wohngebiet ein öffentliches Bedürfnis (Schutz der Nachtruhe der Anwohner) besteht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilseck, den 23. Juli 2008

S t a d t V i l s e c k

Schertl
1. Bürgermeister

Verordnung zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 539), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2004 (GVBl. S. 540), erlässt die Stadt Vilseck folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

§ 1

Die Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten wird im Bereich der Innenstadt von Vilseck (Marktplatz, Vorstadt, Bahnhofstraße bis zum Bahnhof, Herrengasse, Breite Gasse, Kirchgasse, Dippelgasse, Klostersgasse, Froschau, Schlossgasse, Grabenstraße und Schlichter Straße) auf 1.00 Uhr in der Nacht von Freitag auf Samstag und in der Nacht von Samstag auf Sonntag auf 2.00 Uhr festgesetzt, weil hierfür wegen der überwiegenden Nutzung als Wohngebiet ein öffentliches Bedürfnis (Schutz der Nachtruhe der Anwohner) besteht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilseck, den 17. April 2007

S t a d t V i l s e c k

Gemeindeverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 539), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2004 (GVBl. S. 540), erlässt die Stadt Vilseck folgende

Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)

§ 1

Sperrzeiten

- (1) Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten wird im Bereich der Innenstadt von Vilseck (Marktplatz, Vorstadt, Bahnhofstraße bis zur Vilsbrücke, Herrengasse, Breite Gasse, Kirchgasse, Dippegasse, Klostergasse, Froschau, Schlossgasse, Grabenstraße und Schlichter Straße) auf 01.00 Uhr festgesetzt, weil hierfür wegen der überwiegenden Nutzung als Wohngebiet ein öffentliches Bedürfnis (Schutz der Nachtruhe der Anwohner) besteht.

§ 8 Abs. 2 GastV bleibt unberührt.

- (2) Die durch diese Verordnung eingeführte Verlängerung der Sperrzeit gilt auch für diejenigen öffentlichen Vergnügungsstätten, die nicht unter § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), fallen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Abweichend von § 1 Abs. 1 wird der Beginn der Sperrzeit für die nachstehend genannten Tage auf 03.00 Uhr des jeweils folgenden Tages festgesetzt:
- Donnerstag vor dem Faschingswochenende
 - Freitag vor dem Faschingswochenende
 - Faschingssamstag
 - Faschingssonntag
 - Rosenmontag
- (2) Wenn ein besonderer örtlicher Anlass besteht (z. B. Vereins- und Volksfeste), kann auf Antrag im Einzelfall der Sperrzeitbeginn bis längstens 03.00 Uhr hinausgeschoben werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig,

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
- b) wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 28 Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilseck, den 19. September 2006

S t a d t V i l s e c k